

Merkblatt

Lieferscheinverfahren nach § 11 (2) (BioAbfV)

Dokumentations- und Meldepflichten des Flächenbewirtschafters

Bei der Abnahme von Kompost und Gärprodukten, die kein Gütezeichen führen, muss bei einer i. d. R. landwirtschaftlich oder landschaftsbaulich bewirtschafteten Fläche von mehr als einem Hektar das Lieferscheinverfahren durchgeführt werden. Der Bewirtschafter erhält das vom Bioabfallbehandler ausgefüllte Original des Lieferscheines nach Anhang 4 der BioAbfV.

Dokumentation

Folgende Angaben muss der Bewirtschafter der Aufbringungsfläche unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) nach der Ausbringung von nicht gütegesichertem Kompost und Gärprodukten in den Lieferschein eintragen:

- Ergebnisse der Bodenuntersuchungen
Hinweis: Gültige Bodenuntersuchungen nach Klärschlammverordnung - nicht älter als 10 Jahre - können herangezogen werden
- Name und Anschrift der Untersuchungsstelle der Bodenuntersuchung
- die eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer oder Schlagbezeichnung)
- die Größe der Aufbringungsfläche in Hektar
- Datum der Annahme und Unterschrift des Bewirtschafters

Meldepflicht

Kopien des vollständig ausgefüllten Lieferscheins muss der Bewirtschafter der für die Aufbringungsfläche zuständigen abfallwirtschaftlichen Behörde und der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) übersenden. Das Original verbleibt beim Bewirtschafter.

Archivierung

Der Lieferschein ist 10 Jahre lang aufzubewahren.

Meldepflicht nach Erstanwendung (§ 9 (1) Satz 1)

Eine Meldepflicht ist nach der ersten Anwendung von Kompost oder Gärprodukten nach dem 01.09.1998 erforderlich. Der Bewirtschafter oder ein von ihm beauftragter Dritter (z.B. Betreiber der Kompostierungsanlage) muss die betreffende Aufbringfläche(n) innerhalb von zwei Wochen nach der Ausbringung der zuständigen Behörde angeben. Diese teilt die Flächen der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde mit.